

Empfehlungen zur schrittweisen Rückkehr zum Alltag in den Einrichtungen und Programmen der Behindertenhilfe der Länder

Stand: 18.Juni 2020

Präambel

Um die gesundheitlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie möglichst gering zu halten, war es notwendig, dass die damit verbundenen Maßnahmen zum Teil auch in bestehende Rechte von in Österreich lebenden Menschen eingreifen. Wichtig im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen ist, dass in die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht mehr und nicht weniger eingegriffen werden darf als in die Rechte anderer Menschen. Dies ist im Sinne der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** auch dahingehend zu sehen, dass es für Menschen mit Behinderungen, damit diese alle ihre Rechte auch tatsächlich genießen können, mitunter **angemessener Vorkehrungen** bedarf.

Was für die Einschränkung von Rechten gilt, gilt auch für deren sukzessives Wieder-In-Kraft-Setzen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aus dem Grund der Behinderung schlechter gestellt werden als Menschen ohne Behinderungen, d.h. sie dürfen nicht erst zeitverzögert diese Rechte wiedererhalten. Dies schließt auch das Recht auf Freizeitgestaltung, Kultur oder Sport ein. Dahingehend gilt es sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen notwendige „Begleitstrukturen“ (wie z.B. Freizeitassistenz oder Persönliche Assistenz), um von den Rechten Gebrauch machen zu können, möglichst zeitgleich zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund des **Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit** und des **Heimaufenthaltsgesetzes** dürfen einschränkende Maßnahmen immer nur gesetzt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen nicht allein aufgrund des Vorliegens einer Behinderung einer Risikogruppe im Sinne der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung¹ zuzuordnen sind. Eine allfällige solche Zugehörigkeit unterliegt immer einer individuellen Betrachtungsweise wie bei allen anderen Menschen auch.

¹ Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), [BGBI. II Nr. 203/2020](#)

Da sich die aktuelle Infektionssituation entspannt hat, sollte von den Trägern der Einrichtungen und Programme eingeschätzt werden, wie die aktuelle Gefährdungslage ist und wo Schutzmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr in welchem Ausmaß zumutbar sind. In diesem Sinne handelt es sich um grundsätzliche Empfehlungen, die von den vor Ort tätigen EinrichtungsleiterInnen ausgelegt und der jeweiligen Situation eigenverantwortlich angepasst werden sollten. Das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und das Heimaufenthaltsgesetz müssen jedoch in jedem Fall eingehalten werden.

In Anbetracht dessen, dass sich die aktuelle Lage sehr rasch in beide Richtungen ändern kann, sind diese Empfehlungen immer vor dem Hintergrund der allgemeinen Gesetzes- und Verordnungslage in Hinblick auf Einschränkungen bzw. Lockerungen zu verstehen. Zu beachten sind auch regionale Entwicklungen und insbesondere festgestellte Cluster im Nahbereich.

Maßnahmen der Behindertenhilfe

Vor dem Hintergrund, dass unabdingbare Betreuungsmaßnahmen wie stationäre und mobile Wohnbetreuung im notwendigen Ausmaß auch in den vergangenen Monaten aufrechterhalten wurden, betrifft die schrittweise Rückkehr zum Alltag insbesondere

- Werkstätten/ Fähigkeitsorientierte Aktivität/ Beschäftigungstherapie/ Tagesstrukturen/ Teilhabe an Beschäftigung bei Partnerbetrieben/ berufliche Qualifizierung
- Leistungen der Betreuung im voll- und teilbetreuten Wohnen
- Leistungen der mobilen Betreuung (z.B. Freizeitassistenz, mobil betreutes Wohnen)
- Persönliche Assistenz, da die eine Assistenz erfordernden Lebensbereiche durch eine Öffnung weiter werden (z.B. Lokalbesuche, Museumsbesuche, Theater, Sport etc.)
- Frühförderung und therapeutische Leistungen
- Beratungsstellen und Einrichtungen der Peer-Beratung

Allgemeine Grundsätze

Es ist im Zusammenhang mit Maßnahmen der Behindertenhilfe grundsätzlich zwischen zwei Personengruppen zu unterscheiden:

- einerseits Personen, die die Maßnahmen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen (KonsumentInnen),
- andererseits Personen, die Maßnahmen als DienstleisterInnen erbringen (WerkstättenbetreuerInnen, BetreuerInnen in Wohneinrichtungen, Fachkräfte des Gesundheitswesens, BetreuerInnen von Menschen in teilbetreutem Wohnen, Persönliche AssistentInnen, FreizeitassistentInnen, Peer-BeraterInnen...).
- Beide Personengruppen sind dabei unter zwei verschiedenen Kriterien zu betrachten:
- gehören sie aufgrund individueller Eigenschaften (Vorerkrankungen, Alter...) selbst einer Risikogruppe an oder leben sie mit einer solchen Person in einem Wohnverband zusammen?
- sind sie – weil sie viele Kontakte zu anderen Personen außerhalb konstanter/ gleichbleibender Gruppen haben – im Infektionsfall mit Wahrscheinlichkeit mögliche ÜberträgerInnen des Virus (z.B. DienstleisterInnen, die viele KonsumentInnen in verschiedenen Wohnungen betreuen)?

Je nachdem, welche Rolle die betreffenden Personen in ihren Kontexten haben, sind sie mögliche Zielgruppen von Maßnahmen zur Infektionsunterbindung, nämlich insbesondere

- Ausstattung mit Schutzausrüstung (eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung, Masken der verschiedenen Kategorien, Schutzbekleidung...)
- Unverzögliche, umfassende freiwillige Testung in Wohnverbänden bei konkreten Verdachtsfällen zur Ausbruchsabklärung.

Die Einrichtungen und DienstleisterInnen der Behindertenhilfe sind entsprechend der bestehenden Vorgangsweise darauf hinzuweisen, dass sie sich für die Versorgung mit Schutzausrüstung an die dafür zuständigen Organisationseinheiten des jeweiligen Amts der Landesregierung wenden sollen. Die Versorgung hat analog zu jener im Bereich der Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu erfolgen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Maßnahmen zur Vergrößerung der Handlungsfreiheit nach den COVID-19-Maßnahmen setzen voraus, dass sich alle nach Möglichkeit an die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen halten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer Lebensqualität nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen sind:

- Mehr als 1 Meter Abstand halten
- Regelmäßig Hände mindestens 20 Sekunden mit warmem Wasser und Seife waschen
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch sofort entsorgen
- Räume regelmäßig lüften (wenn möglich stündlich)
- Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben und Kontakte vermeiden
- Regelmäßige Symptomkontrolle
- Dokumentation der Kontakte, Kontaktdatensammlung auf freiwilliger Basis

Die BetreuerInnen und die betreuten Personen sind über diese Maßnahmen anzuleiten und falls erforderlich bei der Umsetzung zu unterstützen.

Besondere Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Behindertenhilfe

Aufgrund der Heterogenität der Einrichtungen und Programme der Behindertenhilfe (z. B. Größe, räumliche und bauliche Gegebenheiten, Garten, Umgebung, Infrastruktur) obliegt

es den Einrichtungen selbst, die für sie optimale Lösung zur Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der BewohnerInnen müssen dabei immer gesetzliche Deckung finden und sich auf das gelindeste zur Gefahrenabwehr erforderliche Mittel beschränken.

Darüber hinaus wären von den Bundesländern und den Einrichtungen der Behindertenhilfe auf die individuelle Situation angepasste Maßnahmen und Empfehlungen zu entwickeln.

Gleichzeitig gelten die entsprechenden Empfehlungen zu COVID-19 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in jenen Teilen, die nicht durch spätere Empfehlungen abgelöst wurden. Dies sind insbesondere

- Schutzmaßnahmen für Pflege und Betreuung: Teil-/Stationäre Einrichtungen und Mobile Dienste,
- Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal.

Die vorliegenden Empfehlungen legen einen Rahmen fest, der an die jeweiligen Verhältnisse der Einrichtung anzupassen ist, wobei sich alle Maßnahmen nach dem Allgemeinzustand der BewohnerInnen der Einrichtung richten müssen und keinesfalls überschießend sein dürfen.

Maßnahmen im Bereich der Wohneinrichtungen von Menschen mit Behinderungen

(Teil-)Betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Behindertenhilfe kann in unterschiedlichen Settings stattfinden. Diese reichen von Wohnheimen bis hin zu einem dezentralen teilbetreuten Wohnen in privaten Unterkünften.

Der Kontakt zwischen BewohnerInnen und deren An- und Zugehörigen (auch Ehrenamtliche, die BewohnerInnen vor der Pandemie regelmäßig besuchten bzw. ErwachsenenvertreterInnen) muss unter Beachtung der allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen möglichst sicher ablaufen.

Auch betreffend Regelungen für Besuche sollte nunmehr eine Rückkehr zum Alltag erfolgen. Personen, die Symptome eines akuten Infekts aufweisen, sollen die Einrichtungen nicht besuchen. Daher wären BesucherInnen beim Eingang nach Symptomen eines akuten Infekts oder Kontakt zu Personen, die Symptome eines akuten Infekts hatten, zu befragen, um einen Kontakt mit einem COVID-19 Fall bzw. einem Verdachtsfall weitgehend ausschließen zu können. Wird der 1-Meter-Abstand unterschritten, sollten BesucherInnen jedenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Generell gilt, dass allfällige Schutzmaßnahmen keinesfalls überschießend sein dürfen und sich immer am Allgemeinzustand der BewohnerInnen orientieren müssen.

Dabei sind folgende Mindeststandards zu beachten:

- BewohnerInnen ist selbstverständlich ein eigenständiger Aufenthalt im Freien sowie das Verlassen der Einrichtung (z. B. Einkaufen) zu ermöglichen. Wenn eine Begleitung notwendig ist, soll dies entweder durch eine Person aus dem unmittelbaren Betreuungsumfeld (z. B. MitarbeiterIn, Ehrenamtliche) oder durch Angehörige/ Vertrauensperson erfolgen.
- Angehörige und Ehrenamtliche sollen in die Betreuungsleistungen eingebunden bleiben. In Krisenzeiten sollen sie auch in Notfallplänen und Handlungsanleitungen mitberücksichtigt werden. Damit kann auch dem Bedürfnis nach Nähe und Berührung nachgekommen werden. In diesem Fall kann bei Tragen von Mund-Nasen-Schutz auch vom 1-Meter-Abstand abgesehen werden.
- Flexibilisierung der Besuche:
 - Schrittweise Normalisierung der Besuchszeiten und -häufigkeiten
 - Keine Einschränkung bei BesucherInnen, d. h. auch Kinder dürfen wieder zu Besuch kommen
 - Besuche in den Zimmern der BewohnerInnen sollen möglich sein, ausgenommen bleiben nach wie vor Isolier- und Quarantänebereiche
 - Besuche im Quarantänebereich sind Angehörigen unter Wahrung der notwendigen Schutzmaßnahmen und Bereitstellen der Schutzausrüstung (wie für MitarbeiterInnen mit Bewohnerkontakt vorgesehen) zu ermöglichen
- Heimaufsicht, Bewohnervertretung, externen DienstleisterInnen und den OPCAT-Kommissionen ist die Ausübung ihrer Tätigkeit in vollem Umfang zu ermöglichen. Hierbei sind die allgemein gültigen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Beratungseinrichtungen

Die oben genannten Regelungen sind sinngemäß auch auf Beratungseinrichtungen anzuwenden.

Maßnahmen im Bereich des (teil-)betreuten Wohnens im Rahmen von Wohngemeinschaften und der Mobilen Betreuung sowie im Bereich der Persönlichen Assistenz, der Frühförderung und therapeutischer Leistungen

- bedarfsgerechte Ausrüstung der mobilen DienstleisterInnen mit Masken und Schutzbekleidung (letztere sind insbesondere erforderlich, wenn Dienstleistungen am Körper vollzogen werden müssen bzw. auch im festgestellten Infektionsfall von KonsumentInnen); dies betrifft sowohl Bedienstete von Einrichtungen wie externe DienstleisterInnen (Fußpflege...)
- Sicherstellung, dass DienstleisterInnen nach dem Besuch einer infizierten betreuten Person oder nach der Vornahme von Dienstleistungen am Körper außerhalb der teilbetreuten Wohnung desinfizieren und die Schutzbekleidung wechseln können, wenn sie Dienstleistungen in mehreren Einrichtungen/Wohneinheiten vornehmen
- Tägliche Gesundheitschecks der DienstleisterInnen vor Dienstantritt (insbesondere Symptomkontrolle)
- Sollte es im Zuge des Aufenthalts von BewohnerInnen oder DienstleisterInnen außerhalb der Einrichtung zu Kontakt mit einem Verdachtsfall oder einer Person, die einen positiven PCR Test aufweist, gekommen sein, ist dies vor Rückkehr der Einrichtungsleitung zu melden und entsprechend abzuklären. Entspricht der Kontakt einer Kontakt Kategorie I oder Kategorie II, dann ist wie auf der Website des BMSGPK² vorzugehen. In diesen Fällen werden regelmäßige Gesundheitschecks sowie gezielte Beobachtung des Gesundheitszustands im Laufe der kommenden 14 Tage empfohlen.


² https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:3cab84f4-126f-46fc-9120-34fcfc463450/20200515_Beh%C3%B6rdliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS-CoV-2%20Kontaktpersonen%20Kontaktpersonennachverfolgung.pdf

Alle Maßnahmen müssen sich nach dem Allgemeinzustand der BewohnerInnen der Einrichtung richten. Dabei muss immer das Wohl der BewohnerInnen im Vordergrund stehen und ist das Grundrecht der persönlichen Freiheit stets zu beachten.

Maßnahmen im Bereich der Werkstätten/ Fähigkeitsorientierten Aktivität/ Beschäftigungstherapie/ Tagesstrukturen/ beruflichen Qualifizierung

Auch bei diesen Maßnahmen ist schrittweise zum Alltag zurückzukehren.

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Wenn der Mindestabstand von 1 Meter aus räumlichen oder in der Art der Verrichtung liegenden Gründen nicht durchgehend eingehalten werden kann, sollte in geschlossenen Räumen und bei Tätigkeiten mit anderen Personen - jedenfalls seitens des Betreuungspersonals, nach Möglichkeit seitens aller Beteiligten - ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)